

ICOMOS Suisse: Statuten

1. Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «ICOMOS Suisse» (im folgenden ICOMOS Suisse genannt) besteht in Erfüllung der Statuten des Conseil International des Monuments et des Sites (im folgenden ICOMOS genannt) ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser umfasst die in der Schweiz anässigen Mitglieder des ICOMOS.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz von ICOMOS Suisse ist mit dem Sitz ihrer Geschäftsstelle identisch.

2. Zweck und Tätigkeit

Artikel 3 Grundlagen

ICOMOS Suisse stellt sich auf nationaler und internationaler Ebene die Aufgabe, Erhaltung, Erforschung und Schutz von Baudenkmalern, Ortsbildern, schutzwürdigen Bereiche sowie deren immateriellen Aspekte zu fördern. Diese sind in Artikel 3 der Statuten des ICOMOS umschrieben. Die Statuten des ICOMOS befinden sich im Anhang dieser Statuten.

Artikel 4 Ziele von ICOMOS Suisse

Als internationale, unabhängige und interdisziplinäre Vereinigung setzt sich ICOMOS Suisse – in Erfüllung ihrer Aufgabe und gemäss ihren internationalen Verpflichtungen, wie sie in Artikel 4 der Statuten des ICOMOS festgelegt sind – zum Ziel:

- Erforschung und langfristige Erhaltung des Kulturerbes der Schweiz gemäss den Chartas des ICOMOS
- Kontinuierliche Förderung, Bereitstellung und Vermittlung der für den fachgerechten Umgang mit dem Kulturerbe, dessen Pflege, Erhaltung sowie den immateriellen Aspekten - gültigen Standards
- Förderung des fachlichen Austauschs und der Weiterbildung ihrer Mitglieder
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen der Denkmalerhaltung
- Organisation und Durchführung von Projekten und Fachveranstaltungen in den Bereichen Denkmalpflege, Konservierung und Restaurierung, Archäologie und Bauforschung, Architektur, Ingenieurbaukunst und Stadtentwicklung

- Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes tätigen Institutionen und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene
- Unterstützung der zuständigen Behörden und Institutionen bei der Bewertung, langfristigen Entwicklung, Begutachtung und kontinuierlichen Überwachung der schweizerischen Weltkulturerbestätten.

3. Mitgliedschaft

Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

In Anwendung von Artikel 5 der Statuten des ICOMOS setzt sich ICOMOS Suisse aus allen in der Schweiz ansässigen Mitgliedern des ICOMOS zusammen.

Es sind dies:

- Einzelmitglieder, mit eingeschlossen die Emerging Professionals (EP)
- Institutionelle Mitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 6 Definitionen

Die einzelnen Arten der Mitgliedschaft werden wie folgt umschrieben:

Einzelmitglieder:

Fachleute gemäss Artikel 5 der Statuten des ICOMOS sowie zukünftige Fachleute (EP's), die Emerging Professionals genannt werden (EP).

Institutionelle Mitglieder:

Juristische Personen des Öffentlichen Rechts.

Gönnermitglieder:

Natürliche oder juristische Personen, die sich aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen für die Arbeit von ICOMOS Suisse interessieren und diese finanziell unterstützen. Jedes Gönnermitglied juristischer Person ist an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten. Gönnermitglieder oder ihre Vertreter nehmen nicht Einsitz in die anderen Organe von ICOMOS Suisse. Gönnermitglieder dürfen den Passus „Gönnermitglied von ICOMOS Suisse“ öffentlich verwenden. Ihr Mitgliederbeitrag beträgt mindestens das Dreifache des Beitragssatzes für Institutionelle Mitglieder.

Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung (siehe Artikel 13 -) kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern von ICOMOS Suisse, die sich um Erhaltung, Erforschung oder Schutz von Baudenkmalern, Ensembles, schutzwürdigen Bereichen, den Aspekten des immateriellen Kulturgutes oder um ICOMOS

Suisse selbst ausserordentliche Verdienste erworben haben, die Würde von Ehrenmitgliedern verleihen.

Artikel 7 Aufnahme

Als Mitglied von ICOMOS Suisse kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die über die in Artikel 5 der Statuten des ICOMOS genannten Eigenschaften verfügt und um Aufnahme in den Verein ersucht.

Das Beitrittsgesuch (mit Lebenslauf und Darstellung der fachbezogenen Tätigkeit) wird mit der Empfehlung von zwei Mitgliedern von ICOMOS Suisse an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes gerichtet. Dieser prüft das Beitrittsgesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Geschäftsstelle unterrichtet das Sekretariat des ICOMOS über die neuen Mitglieder.

Jedes Institutionelle Mitglied bestimmt eine qualifizierte natürliche Person zu seiner Vertretung.

Artikel 8 Verpflichtungen der Mitglieder

- Die Mitglieder von ICOMOS Suisse verpflichten sich den Principes éthiques / Ethical Principles von ICOMOS gemäss Artikel 6 des ICOMOS und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift.
- Die Mitglieder von ICOMOS Suisse anerkennen die Entscheide der General Assembly / l'assemblée générale von ICOMOS.

Artikel 9 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) nach schriftlicher Austrittserklärung für das Folgejahr an die Geschäftsstelle bis spätestens am 1. November des laufenden Jahrs
- b.) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht.
- c.) im Todesfall

Gegen den Entscheid des Vorstandes von ICOMOS Suisse kann ein Mitglied über das Sekretariat von ICOMOS beim Conseil d'Administration /Board Berufung einlegen.

4. Finanzen

Artikel 10 Einnahmen

Die Einnahmen von ICOMOS Suisse bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen und Vermächtnissen

- Subventionen Beiträge und Zuwendungen
- anderen, vom Vorstand genehmigten Geldquellen

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitglieder unter 30 Jahre bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die für den ICOMOS bestimmten Beiträge sind in diesen Beträgen enthalten. Den Zahlungsverkehr mit ICOMOS regeln dessen Statuten.

5. Organe

Artikel 12 Gliederung

Die Organe von ICOMOS Suisse sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, resp. deren Vertreterinnen- oder Vertretern. Sie legt, wenn erforderlich, ihre Geschäftsordnung fest.

Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand und die Revisionsstelle.

Sie bestimmt die anderen Organe von ICOMOS Suisse nach den Bestimmungen der Artikel 13 bis 16.

Sie befindet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie erteilt Decharge an den Vorstand und setzt die Jahresbeiträge fest.

Sie ernennt die Ehrenmitglieder.

Sie erteilt die Stimmrechte für die Generalversammlung des ICOMOS (siehe Artikel 18).

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigter Mitglieder beantragt werden und muss innerhalb von 45 Tagen zusammentreten. Die Einladungen samt Tagesordnung muss für alle Mitgliederversammlungen mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Der Versand erfolgt auf postalischem Weg oder per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung fasst nur über Traktanden der Tagesordnung Beschluss. Das einfache Mehr entscheidet (Ausnahmen siehe Artikel 19 und 20).

Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Artikel 14 Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident von ICOMOS Suisse leitet die Sitzungen des Vorstandes und in der Regel auch die Mitgliederversammlung. Sie oder er ist nach den Statuten des ICOMOS Mitglied des Beratenden Ausschusses (Comité consultatif) des ICOMOS und daher in der Regel für die Verbindungen zwischen ICOMOS Suisse und den leitenden Organen des ICOMOS verantwortlich. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Geschäftsstelle.

Artikel 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Einzelmitgliedern von ICOMOS Suisse, wobei mindestens ein Mitglied unter 30 Jahre sein muss. Der Vorstand ist seiner Führungsaufgabe entsprechend zusammengesetzt. Er organisiert sich selbst.

Seine Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Führung der Geschäfte und die Finanzen von ICOMOS Suisse, namentlich:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme gesuche
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten
- Die Information der Mitglieder
- Bezeichnung von Vertreterinnen oder Vertretern von ICOMOS Suisse in den Gremien des ICOMOS sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen. Für diese Vertreterinnen oder Vertreter gelten dieselben Amtszeiten wie für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen in finanziellen Angelegenheiten, welche Fr. 10'000 übersteigen, Kollektivunterschrift zu Zweien.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute zugezogen werden, die ihm nicht angehören. Sie haben beratende Stimme. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er kann auf dem Korrespondenzweg Beschluss fassen.

Artikel 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Der Beizug eines Treuhandbüros ist zulässig.

6. Arbeitsgruppen

Artikel 17 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung technischer, methodischer oder wissenschaftlicher Fragestellungen können durch Mitglieder von ICOMOS Suisse Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Bedarf können aussenstehende Fachleute zur Mitarbeit beigezogen werden.

Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet oder betreut.

Arbeitsgruppen sind zeitlich auf maximal sechs Jahre beschränkt und bedürfen einer vorausgehenden Projektbeschreibung (Konzeption, Zielsetzung, Dauer, Organisation, Finanzierung), die durch den Vorstand genehmigt werden muss. Arbeitsgruppen können erneuert werden.

Die Rechnungsführung liegt bei der Geschäftsstelle von ICOMOS Suisse.

Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand jährlich zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zum Stand ihrer Arbeit. Zum Projektende legen sie dem Vorstand einen Schlussbericht vor.

7. Generalversammlung des ICOMOS

Artikel 18 Vertretung von ICOMOS Suisse an der Generalversammlung

Alle Mitglieder von ICOMOS Suisse, resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter, sind berechtigt, an der Generalversammlung des ICOMOS teilzunehmen. ICOMOS Suisse kann nach Artikel 6d und 13d3 der Statuten des ICOMOS die entsprechende Anzahl Stimmrechte ausüben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die von ICOMOS bestimmte Anzahl Mitglieder, denen sie das Stimmrecht überträgt. Die Stellvertretung und die Meldung der Stimmberechtigten resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter regeln die Statuten des ICOMOS.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Statutenänderung

Jede Änderung der Statuten muss von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter genehmigt werden.

Jede beschlossene Änderung muss durch den ICOMOS ratifiziert werden.

Artikel 20 Auflösung der Landesgruppe

Die Auflösung von ICOMOS Suisse bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist bei der Auflösung von ICOMOS Suisse je hälftig der Schweizerischen UNESCO-Kommission und der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für zweckverwandte Verwendung zu übergeben.

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Juni 1993, die am 8. Mai 2009 und am 16. Mai 2014 revidiert wurden. Angenommen am 5. Mai 2023 in Mendrisio.